



Rechnungen – Pflichtangaben gemäß UStG

§ 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) schreibt vor, welche Angaben in einer ordnungsgemäßen Rechnung in **jeden Fall** enthalten sein müssen:

- Name und Anschrift des Unternehmers, der die Leistung ausführt
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers (betriebliche Anschrift)
- **wahlweise:** entweder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die Steuernummer, die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt zugeteilt worden ist
- das Ausstellungsdatum der Rechnung
- eine fortlaufende und einmalige Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (selbst dann, wenn er nicht vom Rechnungsdatum abweicht; **Hinweis** „Rechnungsdatum entspricht Liefer- oder Leistungszeitpunkt“ ist nur ausreichend, wenn tatsächlich übereinstimmend)
- das Entgelt (Nettobetrag) sowie Steuerbetrag und daraus resultierender Bruttobetrag; bei Rabatt bzw. Skonto ebenfalls aufgegliedert nach Netto-, Steuer- und Bruttobetrag
- jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, wenn sie nicht von vornherein abgezogen wurde
- den Hinweis auf eine vereinbarte Entgeltminderung wie etwa eine Rabatt- oder Bonusvereinbarung
- den jeweils anzuwendenden Steuersatz oder einen Hinweis, dass eine Steuerbefreiung gilt

Für Rechnungen über kleine Beträge bis zu 150 Euro brutto sowie für Fahrausweise gelten Sonderregelungen.

Verträge gelten auch als Rechnungen

Falls in einem Vertrag oder in einer Urkunde alle erforderlichen Angaben enthalten sind, ist ein solcher Vertrag oder eine solche Urkunde als Rechnung anzusehen, sodass eine zusätzliche Abrechnung nicht unbedingt erforderlich ist (Beispiele: notarieller Kaufvertrag, Miet- und Pachtvertrag, Leasingvertrag, etc.).

Wichtig ist dabei, dass sich aus dem Vertrag sämtliche oben genannten Rechnungsanforderungen ergeben.

Mehrere Dokumente

Eine Rechnung kann zudem auch aus mehreren einzelnen Dokumenten bestehen (§ 31 Abs. 1 UStDV). Die Dokumente insgesamt müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben ausweisen. Bei der Verwendung von mehreren Dokumenten, die zusammen eine Rechnung ergeben, sind in einem dieser Dokumente mindestens das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag jeweils zusammengefasst auszuweisen und alle anderen Dokumente zu bezeichnen, aus denen sich die übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Angaben ergeben. Die Angaben müssen leicht und eindeutig feststellbar sein.

Achtung: Eine Rechnung darf zwar aus mehreren Dokumenten bestehen, die Umsatzsteuer darf aber nur in einem dieser Dokumente gesondert ausgewiesen sein. Bei einem mehrfachen Steuerausweis fordert der Fiskus alle ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge ein.

Sprechen Sie uns an.
Wir beraten Sie gut und gerne.